

Deutsche Biotech Innovativ AG

Schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 7 über die Gründe des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage

Zu TOP 7 der auf den 23. Juli 2015 einberufenen Hauptversammlung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage um bis zu EUR 596.400,00 durch Ausgabe von bis zu 596.400 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2015 zum Ausgabebetrag von mindestens EUR 1,00 je auszugebender Aktie zu erhöhen.

Den Aktionären soll grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden, indem ihnen die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Das mittelbare Bezugsrecht soll den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Small & Mid Cap Investmentbank AG mit Sitz in München zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien zum Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie zugelassen wird mit der Verpflichtung, sie den Aktionären im Verhältnis 3 zu 2 bezogen auf die bezugsberechtigten Aktien – d.h. 3 alte Aktien berechtigen zum Bezug von 2 neuen Aktien – zu einem noch festzulegenden Bezugspreis für die Dauer von mindestens zwei Wochen zum Bezug anzubieten. Der über den Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie erzielte Mehrerlös – abzüglich der Provisionen und Kosten – ist von der Small & Mid Cap Investmentbank AG an die Gesellschaft abzuführen.

Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung eines solchen mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie beim direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden lediglich ein oder mehrere Kreditinstitut(e) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Absatz 5 Satz 1 Aktiengesetz an der Abwicklung beteiligt.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre soll jedoch ausgeschlossen werden, soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Dieser Bezugsrechtsausschluss zielt darauf ab, die Abwicklung einer Emission mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre zu erleichtern. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und dem technisch durchführbaren Bezugsverhältnis ergeben. Der Wert der Spitzenbeträge ist je Aktionär in der Regel gering, deshalb ist der mögliche Verwässerungseffekt ebenfalls als gering anzusehen. Demgegenüber ist der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen und damit eine erleichterte Abwicklung zu gewährleisten.

Im Übrigen wird das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen.

Hennigsdorf, im Juni 2015

Der Vorstand

der Deutsche Biotech Innovativ AG